

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Ing. Mag. Meisl und Ganitzer an die Landesregierung (Nr. 72-ANF der Beilagen) - ressortzuständige Beantwortung durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl - betreffend die Entschädigungen nach Epidemiegesetz

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. Mag. Meisl und Ganitzer betreffend die Entschädigungen nach Epidemiegesetz vom 7. Oktober 2020 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wie viele Anträge auf Entschädigung nach Epidemiegesetz wurden bis dato landesweit eingebracht?

Mit Stand 3. November 2020 wurden laut Auskunft der Abteilung 9 in etwa 5.800 Anträge auf Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz eingebracht.

Zu Frage 1.1.: Wie viele davon sind Betriebe, die behördlich geschlossen wurden (Seilbahnen, Beherbergungsbetriebe)? (Mit dem Ersuchen um eine bezirksweise Aufstellung.)

Auf Beherbergungsbetriebe entfallen rund 1.790 Anträge. Davon betreffen die BH Salzburg-Umgebung rund 130 Anträge, die BH Zell am See rund 860, die BH Hallein rund 55, die BH St. Johann rund 490, die BH Tamsweg rund 130 und den Magistrat der Stadt Salzburg rund 120.

Betreffend Seilbahnbetriebe wurden seitens der BH St. Johann zwölf Anträge, seitens der BH Tamsweg sechs Anträge, seitens der BH Hallein zwei Anträge und seitens der BH Zell am See rund 40 Anträge gemeldet.

Zu Frage 1.2.: Für welchen Zeitraum genau werden Betriebe, die behördlich geschlossen wurden, nach Epidemiegesetz entschädigt? Ist es der Zeitraum 16. März 2020 bis 27. März 2020 oder 16. März 2020 bis zum Enddatum der behördlichen Schließung?

Die Betriebe werden für den Zeitraum 16. März bis 27. März entschädigt.

Zu Frage 2: Haben Unternehmen, die in Gemeinden ihren Firmensitz haben und unter Quarantäne gestellt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Epidemiegesetz?

Bei Verkehrsbeschränkungen ist die Entschädigungsfrage abhängig von dem Gesetz, auf das die Maßnahme gestützt wurde.

Zu Frage 3: Was passiert mit den Anträgen, welche von Unternehmen eingereicht wurden, die nicht behördlich geschlossen, aber mit einem Betretungsverbot belegt wurden?

Auch hier stellt sich die Frage aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage das Betretungsverbot verfügt wurde.

Zu Frage 4: Wann können die Antragstellenden mit einer Antwort rechnen?

Die Bearbeitung der Entschädigungsanträge erfolgte laut Auskunft der Abteilung 9 in enger Abstimmung mit den anderen Bundesländern sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Da bei einer Vielzahl von Anträgen Verbesserungsaufträge erteilt werden mussten, ist der Zuspruch von Entschädigungsleistungen erst im November 2020 angelaufen. Mit ersten Auszahlungen ist Ende November/Anfang Dezember zu rechnen.

Zu Frage 5: Warum hat die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann nur die Beherbergungsbetriebe und Seilbahnen behördlich schließen lassen und nicht andere Branchen auch?

Im März 2020 ging nach Meinung wissenschaftlicher und medizinischer Expertinnen und Experten vom Wintertourismus die größte Gefahr aus, weshalb die Schließung der Beherbergungsbetriebe und Seilbahnen als besonders effektive Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Virus angesehen werden konnte.

Zu Frage 6: Warum sind in Salzburg die Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu den Seilbahnen nach unterschiedlichen Paragraphen des Epidemiegesetzes geschlossen worden?

Das Epidemiegesetz sieht für unterschiedliche Sachverhalte die Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen vor. Die Beherbergungsbetriebe wurden daher gemäß § 20 Epidemiegesetz geschlossen, Seilbahnbetriebe nach § 26 Epidemiegesetz.

Zu Frage 6.1.: Werden Beherbergungsbetriebe und Seilbahnen finanziell dadurch unterschiedlich entschädigt?

Ja.

Zu Frage 6.2.: Wenn ja, welche Unterschiede ergeben sich bei der finanziellen Entschädigung?

Beherbergungsbetrieben, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 20 Epidemiegesetz geschlossen wurden, gebührt eine Entschädigung nach § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz. Hinsichtlich der Seilbahnbetriebe wurde keine Maßnahme nach § 32 Abs. 1 gesetzt, weshalb keine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz gebührt.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 26. November 2020

Dr. Stöckl eh.